

Das Schlichtungsverfahren der privaten Bausparkassen

Die 8.036 auf das Jahr 2014 und die 4.234 auf das Jahr 2015 entfallenden Verfahren sind bis auf wenige letzte Ausnahmen abgeschlossen.

Bekanntermaßen hatten hier zwei Entscheidungen des Bundesgerichtshofs vom 28. Oktober 2014 (Az. XI ZR 348/13 und XI ZR 17/14) zur Verjährung von Rückforderungsansprüchen von unwirksamen Bearbeitungsentgelten zu einem regelrechten Ansturm auf das Schlichtungsverfahren geführt.

So hatte der Bundesgerichtshof zunächst mit zwei Urteilen vom 13. Mai 2014 (Az. X ZR 70/13 und X ZR 405/12) entschieden, dass eine Bestimmung über ein Bearbeitungsentgelt in einem Darlehensvertrag zwischen einem Kreditinstitut und einem Verbraucher als allgemeine Geschäftsbedingung der richterlichen Inhaltskontrolle unterliegt und im Verkehr mit Verbrauchern unwirksam ist. Im Oktober entschied er sodann, dass die kenntnisabhängige Verjährungsfrist des § 199 Abs. 1 BGB für Rückforderungsansprüche wegen unwirksamen vereinbarten Bearbeitungsentgelten in Verbraucherdarlehensverträgen erst mit dem Schluss des Jahres 2011 zu laufen begann und es einzelnen Darlehensnehmern zuvor nicht zumutbar war, Klage auf Rückforderung der Bearbeitungsentgelte zu erheben. Verbrauchern wurde es dadurch ermöglicht, auch entsprechende Bearbeitungsentgelte zurückzufordern, die in den Jahren 2004 bis 2011 erhoben worden waren.

Da die Veröffentlichung der Urteile des BGH durch eine beispiellos breit angelegte Aufklärungs- und Medienkampagne verbrauchernaher Stellen und Internetplattformen begleitet wurde, führte dies Ende des Jahres 2014 zu einem regelrechten Ansturm auf die Schlichtungsstellen der Kreditwirtschaft, um die Verjährung der vermeintlichen Ansprüche zu hemmen.

Auch das Jahr 2015 war von einem überdurchschnittlich hohen Beschwerdeaufkommen geprägt. Hier wirkte sich auch weiterhin die zuvor genannte Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs aus. Hinzu kam aber auch die zunehmende Diskussion um die Wirksamkeit der durch die Bauparkassen ausgesprochenen Kündigungen von Bausparverträgen, die ebenfalls zu einer überdurchschnittlich hohen Inanspruchnahme des Schlichtungsverfahrens geführt hat.

Nachdem der Bundesgerichtshof nunmehr aber in zwei in wesentlichen Punkten gleichgelagerten Verfahren mit Urteilen vom 21. Februar 2017 (XI ZR 185/16 und 272/16) entschieden hat, dass eine Bausparkasse einen mehr als zehn Jahre zuteilungsreifen Bausparvertrag nach § 489 Abs. 1 Nr. 2 BGB grundsätzlich kündigen kann, können die letzten zu dieser Frage offenen Verfahren kurzfristig abgeschlossen werden und dürfte die Anzahl dieser Streitigkeiten im Schlichtungsverfahren auch zukünftig zurückgehen.

Im Vergleich zu den Vorjahren zeichnete sich das Jahr 2016 durch ein moderates Aufkommen an Verfahren aus. So sind im Jahr 2016 insgesamt 1.520 Beschwerden bei der Schlichtungsstelle eingegangen.

Diese befassten sich in der weit überwiegenden Zahl der Fälle mit durch die Bausparkassen ausgesprochenen Kündigungen von Bausparverträgen. Daneben bestand auch häufig Streit über die Versagung von Vergünstigungen, etwa die Zahlung von Bonuszinsen oder die tariflich vorgesehene Erstattung der Abschlussgebühr. Auch wurde weiterhin die Erstattung verschiedener Entgelte, insbesondere der Darlehensgebühr, gefordert. Hier nutzen viele Beschwerdeführer das Verfahren auch am Ende des Jahres 2016, um die Hemmung der Verjährung ihrer Ansprüche herbeizuführen.

So hatte der Bundesgerichtshof mit Urteil vom 8. November 2016 (XI ZR 552/15) entschieden, dass eine in Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthaltene Bestimmung über die Erhebung einer Darlehensgebühr in Bausparverträgen zwischen Verbrauchern und Unternehmern unwirksam ist. Die Veröffentlichung dieser Entscheidung und Wiedergabe in der Presse hat dazu geführt, dass im November und Dezember überdurchschnittlich viele Vorgänge bei der Schlichtungsstelle eingingen.

Von den insgesamt 1.520 im Jahr 2016 eingegangenen Beschwerden waren per 25. Mai 2017 936 Verfahren abgeschlossen.

657 Verfahren konnten dabei im Vorfeld einer Entscheidung durch die Ombudsleute beendet werden. In diesen Fällen reichten die Beschwerdeführer die zur Durchführung des Verfahrens erforderlichen Unterlagen nicht ein, nahmen von

der weiteren Verfolgung ihres Anliegens auch aufgrund der mangelnden Erfolgsaussicht Abstand, oder die Bausparkassen halfen der Beschwerde ab oder einigten sich vergleichsweise mit den Beschwerdeführern.

279 Verfahren wurden bislang durch Schlichtungsspruch der Ombudsleute entschieden. Von den 279 durch Schlichtungsspruch der Ombudsleute entschiedenen Verfahren konnte in 93 Verfahren keine Sachentscheidung ergehen. 139 Verfahren gingen zugunsten der Bausparkassen und 35 Verfahren zugunsten der Beschwerdeführer aus. Einen Vergleich haben die Ombudsleute in 12 Fällen angeregt.

Das Jahr 2017 weist im Vergleich zum Vorjahr wieder ein steigendes Aufkommen auf. So sind bis zum 25. Mai 2017 rund 850 Anträge auf Schlichtung bei der Schlichtungsstelle eingegangen, die nunmehr der neuen, seit dem 1. Januar 2017 geltenden Verfahrensordnung unterliegen.

Inhaltlich haben die Anträge zum überwiegenden Teil die Kündigung eines oder mehrerer Bausparverträge zum Gegenstand, wobei neben Kündigungen nach § 488 Abs. 3 BGB – insbesondere unter Einbeziehung von Bonuszinsen – und nach § 489 Abs. 1 Nr. 2 BGB nunmehr auch Kündigungen nach §§ 313, 314 BGB eine Rolle spielen. Auch die Erstattung von Gebühren wird weiterhin vielfach geltend gemacht.